

Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Moschheim vom 23.01.2023

Der Ortsgemeinderat Moschheim hat am 19.01.2023 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Moschheim vom 09.02.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen, die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und die antragstellende Person,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen die antragstellende Person.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.11.2001 außer Kraft.

56424 Moschheim, den 23.01.2023

Norbert Nöller
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Moschheim

1.	Grabstätten	Gebühr
1.1	Grabstätten für Erdbestattungen	
a)	Wahlgrab (Doppelgrab)	850 €
b)	Reihengrab (Einzelgrab)	300 €
c)	Reihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab)	230 €
1.2	Urnengrabstätten	
a)	Urnenwahlgrab	380 €
b)	Urnenreihengrab	250 €
c)	Urnenrasenreihengrab	380 €
d)	Urnenrasenreihengrab Im anonymen Grabfeld	340 €
e)	Urnenreihengrabstätte „unter Bäumen“	500 €
f)	Urnenwahlgrabstätte „unter Bäumen“	1.250 €
1.3	Gemischte Grabstätten	
a)	Gebühr für eine zusätzliche Urne in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte	100 €
1.4	Sonstige Gebühren	
a)	Gebühr für eine zusätzliche Urne in einer Wahlgrabstätte	100 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Stelle und Jahr bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten	Für jedes volle Jahr 1/40 des Betrages nach Nr. 1 (bei der Grabart „unter Bäumen 1/30). Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
3.	Gebühren für die Grabbereitung (Ausheben und Schließen der Grabstätte)	nach tatsächlichem Aufwand
4.	Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen	nach tatsächlichem Aufwand
5.	Trauerhallengebühr	
a)	Benutzung für Trauerfeier	100 €

b)	Aufbewahrung Sarg/Urne: <ul style="list-style-type: none">• bis zu 3 Tage• jeder weitere Tag	30 € 10 €
----	---	------------------